

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 5. März 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.

§ 7a (neu)

Elektronische Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt werden.

³ Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, sachlich und zeitlich eingrenzen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 26 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a bis d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3 bis 5 und 33a mitgeteilt worden sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

⁴ Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.¹⁾

Liestal, 5. März 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.